

**Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer
in der Stadt Paderborn
(Beherbergungssteuersatzung)
vom 09.01.2026**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), sowie der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 16.12.2025 nachfolgende Beherbergungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Paderborn erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung des Beherbergungsgastes in der Stadt Paderborn in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer oder -wohnung, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Tiny Apartment, Schiff und/oder ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Beherbergungsgäste, die unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, sind von der Besteuerung ausgenommen.

(2) Der Beherbergung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Beherbergung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein vergleichbarer Aufwand betrieben wird.

§ 3 Steuerbefreiungen

Steuerfrei ist der Beherbergungsaufwand

- a) für Beherbergungsgäste bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
- b) für Beherbergungen im Rahmen eines schulischen Bildungsgangs bis einschließlich zur Sekundarstufe II. Dies gilt auch für die Begleitpersonen.

Die Steuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für sechs Monate erhoben.

Legt der Beherbergungsgast dem Beherbergungsbetrieb keine oder keine geeigneten Belege nach § 3 der Satzung vor, ist die Beherbergungssteuer einzuziehen und abzuführen.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom oder für den Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer).

Unerheblich ist, ob das Bruttoentgelt vom Gast oder von einem Dritten für den Gast geschuldet wird. Im Falle der Belegung eines Zimmers durch mehrere Personen gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung das nach Köpfen verteilte Gesamtentgelt des Zimmers als geschuldetes Entgelt des Übernachtungsgastes.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Beherbergungssteuer beträgt 3,0 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 10,00 Euro für Frühstück und je 15,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 6 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger

- (1) Steuerschuldner ist der jeweilige Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtig ist der/die Betreiber(in) des Beherbergungsbetriebs i.S. d. § 2 Abs.1 dieser Satzung. Er/Sie entrichtet die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes.

§ 7 Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 8 Pflichten des/der Steuerentrichtungspflichtigen, Einziehung, Steuererklärung

- (1) Der/die Steuerentrichtungspflichtige hat die Beherbergungssteuer für Rechnung des Beherbergungsgastes von diesem einzuziehen und an die Stadt Paderborn zu entrichten.
- (2) Der/die Steuerentrichtungspflichtige hat die Anzahl der Übernachtungsleistungen, die Bemessungsgrundlage und die darauf entfallende Beherbergungssteuer selbst zur berechnen und für diese bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (15.04., 15.07., 15.10., 15.01.) eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern einzureichen. Dort ist auch die Anzahl der Übernachtungsleistungen und die Bemessungsgrundlage, für welche nach § 3 keine Steuer erhoben wird, zu erklären. Diese Erklärungen sind Steuererklärungen gem. § 149 Abgabenordnung i.V. m. § 150 Abs. 1 bis 5 der Abgabenordnung.
- (3) Der/die Steuerentrichtungspflichtige hat den Beginn und das Ende seiner/ihrer Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers / der Betreiberin des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Stadt Paderborn, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Besteuerungszeitraum der Beherbergungssteuer ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Die Stadt Paderborn setzt die Steuer durch Bescheid fest.
- (3) Der Steuerbetrag wird auf volle Euro abgerundet.
- (4) Steuerforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 10 Verspätungszuschlag und Schätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Paderborn die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt der § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Prüfungsrecht und Steueraufsicht

- (1) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Abteilung Steuern der Stadt Paderborn auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege, Nachweise für eine Steuerbefreiung nach § 3, Erklärung und Nachweise über die Übernachtung zur Deckung des Grundbedarfs „Wohnen“ nach § 2) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Steuererhebungszeitraum vorzulegen.
- (2) Der Beherbergungsbetrieb bzw. der/die Steuererichtungspflichtige ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Paderborn zur Nachprüfung der Steuererklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen, Einlass während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

§ 12 Erstattung der Beherbergungssteuer

- (1) Auf Antrag mit entsprechender Nachweisführung erhält diejenige oder derjenige die Beherbergungssteuer erstattet, von der oder von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Paderborn entrichtet wurde, soweit die Beherbergung nicht der Besteuerung nach den Bestimmungen dieser Satzung unterliegt.
- (2) Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Besteuerungszeitraums zu stellen.

§ 13 Mitwirkungspflichten

- (1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Paderborn auf Anfrage die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Hat der Steuererichtungspflichtige seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung oder der angeforderten Nachweise nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Paderborn zur Mitteilung über die Person des Steuererichtungspflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen gem. § 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO verpflichtet.
- (3) Unter die Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren (§ 12 Abs. 1 Ziffer 3a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO).

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuererichtungspflichtige/r, zur Mitwirkung Verpflichtete/r oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer dieser Personen vorsätzlich oder leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 17 KAG NRW bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Steuererichtungspflichtige/r, zur Mitwirkung Verpflichtete/r oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten einer dieser Personen vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, nicht nachkommt (insbesondere §§ 8, 11 und 13 der Satzung)

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen (Steuergefährdung).

(3) Gemäß § 20 Abs. 3 KAG NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22 a des KAG NRW und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Beherbergungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Beherbergungssteuersatzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.